

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00241 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00241

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00241 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00241 del 19 maggio 2011

Regeste

Master of Advanced Studies in Applied History | [Die Beschwerdeführerin studiert seit 2008 im Studienprogramm MAS in Applied History an der Universität Zürich. Strittig ist, ob sie die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums und zur Erteilung des Diploms erfüllt oder nicht.] Der Abschluss MAS in Applied History wird an Studierende erteilt, die mindestens 60 ECTS-Credits erworben, die Abschlussarbeit bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt haben (E. 2.1). Strittig ist einzig, wie viele ECTS-Credits die Beschwerdeführerin mit den acht zwischen 2008 und 2012 abgelegten Modulen erwarb (E. 2.2). Für ein universitäres Modul können grundsätzlich nur diejenigen ECTS-Credits erworben werden, die zum Zeitpunkt der Absolvierung des jeweiligen Moduls hierfür im Curriculum oder der Studienordnung vorgesehen waren. Eine spätere Änderung des Curriculums oder der Studienordnung, welche für weitere Durchführungen des Studiengangs neue oder geänderte Module mit neuen ECTS-Gewichtungen vorsieht, hat auf die bereits erworbenen ECTS-Credits durch altrechtliche Module keinen Einfluss, sofern keine spezielle Übergangsregelung vorliegt. Dies ergibt sich aus der Logik der ECTS-Credits, die einen gewissen Arbeitsaufwand abbilden sollen (E. 2.3). Nach damaliger Studienordnung erwarb die Beschwerdeführerin mit den zwischen 2008 und 2012 abgelegten Modulen je 2,5 ECTS. Allein dies ist massgeblich. Es fehlen ihr damit zum heutigen Zeitpunkt noch 4 ECTS zum Abschluss des Studiums (E. 2.4). Eine möglicherweise fehlerhafte Zusicherung vermag keinen Anspruch auf Erteilung des Diploms in Missachtung der entsprechenden rechtlichen Regelungen zu verschaffen (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin im Wesentlichen der Präsidentin des Leitenden Ausschusses des Studiengangs unterstellt, erst diese habe die Idee aufgebracht, dass sie nicht genügend ECTS-Credits erreicht habe, nur um ihr den Abschluss des Studiums zu verunmöglichen oder zu erschweren, und dies damit begründet, dass diese ihr gegenüber schon seit 2008 abgeneigt gewesen sei, was in der Hautfarbe und Herkunft der Beschwerdeführerin begründet liege, ist ihr nicht zu folgen. Die massgebliche Begründung für den Nichtabschluss des Studiengangs – das Fehlen von 4 ECTS-Credits – ist wie zuvor dargelegt rechtmässig (vgl. zuvor E. 2), weshalb unklar ist, inwiefern eine Berufung hierauf böswilliges Verhalten seitens der Beschwerdegegnerin darstellen soll. Daraus, dass verschiedene Angestellte der Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zunächst verschiedene Angaben betreffend die Gründe für die Nichterteilung des Diploms machten, kann diese nichts ableiten. Entscheidend ist einzig die auf ihr Gesuch hin schliesslich

erlassene Verfügung (i. e. der Leistungsausweis vom 15. April 2024), welche sich zu Recht auf die fehlenden ECTS-Credits bezog. Auch eine angebliche Befangenheit der Präsidentin des Leitenden Ausschusses des Studiengangs ist nicht ausreichend dargetan: Weder die angeblichen Inhalte von Gesprächen im Jahr 2008 noch die generellen Rassismuskorwürfe sind ausreichend substantiiert oder belegt.

E. 5

Ebenfalls nicht weiter einzugehen ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend den Studienunterbruch zwischen 2016 und 2019 und den damaligen Schriftverkehr mit der Beschwerdegegnerin betreffend die Immatrikulation. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführerin letztlich 2019 die Wiederaufnahme des Studiums gewährt wurde, womit in dieser Angelegenheit abschliessend zugunsten der Beschwerdeführerin entschieden wurde. Was sie zum jetzigen Zeitpunkt und für die hier im Streit stehende Frage hieraus ableiten will, ist unklar.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 6.2

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordene Beschwerdegegnerin ist praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. VGr, 22. November 2023, VB.2023.00224, E. 8.2 mit Hinweis).

E. 7

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.